

Vorblatt

Ziel(e):

Geöffnete Verkaufsstellen wegen des Gelegenheitsmarktes anlässlich „40 + 1 Jahre Schließung Bergbau Fohnsdorf“ am 4. September 2020 am Gelände der Arena am Waldfeld.

Inhalt:

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Auf Anregung der AIO XXII Arena GmbH werden die Öffnungszeiten für Verkaufsstellen innerhalb des durch die Verordnung näher bezeichneten Gebietes am 4. September 2020 bis 22.00 Uhr verlängert.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normenerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung über Ladenöffnungszeiten wegen des Gelegenheitsmarktes anlässlich „40 + 1 Jahre Schließung Bergbau Fohnsdorf“ am 4. September 2020 am Gelände der Arena am Waldfeld.

Einbringende Stelle: Abteilung 12 – Wirtschaft und Tourismus

Laufendes Finanzjahr: 2020

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2020

Beitrag zu Wirkungszielen im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Durch Verordnungen des Landeshauptmanns können – abweichend von den Bestimmungen des ÖZG – Sonderregelungen für bestimmte Waren, bestimmte Regionen und aus bestimmten Anlässen festgelegt werden. Einen Schwerpunkt der Novelle zum ÖZG stellen die im § 4a Abs. 1 und § 5 ÖZG enthaltenen Verordnungsermächtigungen für den Landeshauptmann dar. Es besteht die Möglichkeit, einen über die allgemeinen Öffnungszeiten hinausgehenden täglichen Offenhalterahmen aus Anlass von Orts- und Straßenfesten, von Märkten und von Veranstaltungen wie beispielsweise Einkaufsevents, die einen besonderen regionalen Bedarf (etwa Landesausstellungen) schaffen, mit Verordnung festzulegen. Bei Erlassung einer derartigen Verordnung hat der Landeshauptmann, nach Anhörung der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Einkaufsbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch der am Pendelverkehr zwischen Wohn- und Arbeitsort teilnehmenden Berufstätigen, und die Einkaufsbedürfnisse der Touristen sowie besondere regionale und örtliche Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Mit Bescheid der Gemeinde Fohnsdorf wurde dem Knappschaftsverein Fohnsdorf gemäß §§ 286 Abs. 2 und 291 GewO 1994 idgF die Abhaltung eines Gelegenheitsmarktes am 4. September 2020 von 09.00 bis 22.00 Uhr und am 5. September 2020 von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr bewilligt. Laut Bescheid der Gemeinde Fohnsdorf bilden folgende Warengruppen die Hauptgegenstände des Marktverkehrs: Textilien, Haushaltswaren, Schuhe und Lederwaren, Landmaschinen, landwirtschaftliche Produkte, Waren des Bau- und Gartenbedarfs, Spielwaren, Waren des Hobby- und Bastelbedarfs, Süßwaren, Lebensmittel und Getränke, Bücher, Geschenkartikel, HIFI-Elektrogeräte, Sportgeräte und -artikel. Durch die Ausdehnung der Öffnungszeiten sind positive Impulse für die Region zu erwarten.

Die maximale wöchentliche Gesamtoffenhaltezeit von 72 Stunden wird durch die Erlassung einer derartigen Verordnung nicht berührt.

Auf Anregung der AIO XXII Arena GmbH werden die Öffnungszeiten für Verkaufsstellen innerhalb des durch die Verordnung näher bezeichneten Gebietes der Gemeinde Fohnsdorf am 4. September 2020 bis 22.00 Uhr verlängert.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Verkaufsstellen können am 4. September 2020 nicht bis 22.00 Uhr offenhalten.

Ziele

Die Besucherinnen und Besucher des Marktes finden am Freitag, dem 4. September 2020, bis 22.00 Uhr geöffnete Verkaufsstellen vor.

Maßnahmen

Auf Anregung der AIO XXII Arena GmbH werden die Öffnungszeiten für Verkaufsstellen innerhalb des durch die Verordnung näher bezeichneten Gebietes der Gemeinde Fohnsdorf am 4. September 2020 bis 22.00 Uhr verlängert.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2021

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 (Öffnungszeiten):

Als Verkaufsstellen gelten alle ständigen und nichtständigen für den Kleinverkauf von Waren bestimmten Betriebseinrichtungen von Unternehmungen die der Gewerbeordnung unterliegen.

Mit der Ausdehnung der Öffnungszeiten um eine Stunde werden Arbeitnehmerschutzbestimmungen wie z.B. das Arbeitszeitgesetz nicht berührt. Der Kollektivvertrag „Handelsangestellte und Lehrlinge 2020“ sieht unter „Besondere Verkaufsveranstaltungen“ rechtliche Voraussetzungen für Arbeitsleistungen nach 21.00 Uhr vor. So ist beispielsweise der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer nach einem Einsatz nach 21.00 Uhr grundsätzlich eine Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren.

Gemäß § 4a Abs 1 Z 4 ÖZG sind in der Verordnung Markttag, -zeit und Gemeinde anzuführen.

Zu § 2 (Waren)

Nach § 4a Abs 1 Z 4 ÖZG ist nur der Verkauf von jenen Waren gestattet, die Gegenstand des Marktverkehrs sind.

Zu § 3 (Zeitlicher Geltungsbereich):

Die gegenständliche Verordnung ist nur für die Dauer des in der Verordnung festgelegten Zeitraums in Kraft.